

**1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung  
zur Wasserabgabesatzung des Marktes Unterthingau für die Was-  
serversorgungseinrichtung des Gebietes Unterthingau, Heuwang,  
Haugen, Hintermoos, Hafnersbauer und Jägermühle  
(BGS/WAS) vom 06.10.2014**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Un-  
terthingau folgende Satzung:

**§ 1**

**Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Unter-  
thingau für die Wasserversorgungseinrichtung des Gebietes Unterthingau, Heuwang,  
Haugen, Hintermoos, Hafnersbauer und Jägermühle vom 11.01.2010 wird wie folgt  
geändert:

1. Der Satzungsname wird wie folgt neu formuliert:

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Unterthin-  
gau für die Wasserversorgungseinrichtungen des Marktes Unterthingau mit Ausnah-  
me der Gebiete, die durch den Wasserverband Oberthingau versorgt werden

2. § 6 Absatz 1 wird wie folgt neu formuliert:

Der Beitrag beträgt

- |   |           |
|---|-----------|
| a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche | 1,77 Euro |
| b) pro m <sup>2</sup> Geschossfläche    | 6,80 Euro |

3. § 9 a Absatz 2 wird wie folgt neu formuliert:

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluß bis einschließlich 2,5 m <sup>3</sup> / h	24,00 Euro
größer als 2,5 m <sup>3</sup> / h	48,00 Euro

4. § 10 Absätze 3 und 4 werden wie folgt neu formuliert:

- (3) Die Gebühr beträgt netto 0,55 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.  
(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler ver-  
wendet, so beträgt die Gebühr 0,55 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.10.2014 in Kraft.

Markt Unterthingau  
07.10.2014

  
Bernhard Dolp  
Erster Bürgermeister

